

eigneten Fällen, insbesondere in Miet- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten, Verhandlungen in Betrieben oder Wohngebieten durchgeführt wurden. So kann z. B. bei Mietsachen das Verantwortungsbewußtsein einer größeren Anzahl von Bürgern geweckt werden, ihren Verpflichtungen aus den Mietverträgen nachzukommen. Dadurch kann das Gericht zur Senkung der Mietrückstände beitragen».

Bei den Arbeitsrechtssachen liegen bereits umfangreiche Erfahrungen mit der Verhandlung von Verfahren im Betrieb vor. Hier muß vor allem die Qualität

9 vgl. z. B. Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Cottbus vom 26. August 1963 über die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses in der Mietrechtsprechung, Ziff. 8 (NJ 1963 S. 660). Vgl. ferner Geißler, „Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivilverfahren“, NJ 1963 S. 562, und Schuldt/Ziemen, „Konzentration im Zivilverfahren“, NJ 1963 S. 140.

der Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit erhöht werden!».

Die Bezirksgerichte müssen dafür sorgen, daß gute Beispiele für Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit verallgemeinert werden. Sie müssen solche Beispiele in Tagungen mit den Direktoren der Kreisgerichte und auf Stützpunktberatungen auswerten und daraus Schlußfolgerungen für die Leitung der Rechtsprechung im Bezirk ziehen. Darüber hinaus sollten sowohl Kreis- als auch Bezirksgerichte noch mehr in der „Neuen Justiz“ über ihre Erfahrungen mit Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit berichten und die Ergebnisse einschätzen.

10 vgl. Leitartikel „Die nächsten Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen“, NJ 1963 S. 610.

KARL GROH, Direktor des Stadtbezirksgerichts Berlin-Prenzlauer Berg

Dr. HORST LUTHER, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

## Aktive Mitwirkung der Schöffen im Eröffnungsverfahren

Die Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. Januar 1963 über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens (NJ 1963 S. 89 ff.) legt für alle Gerichte bindend fest, daß die Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens in kollektiver Beratung des Vorsitzenden mit den Schöffen zu erfolgen hat und daß die Schöffen auch eigenverantwortlich an der nach § 172 ff. StPO zu treffenden Entscheidung mitwirken.

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß es seit dem Erlaß der Richtlinie im allgemeinen gute Fortschritte in der kollektiven Beratung im Eröffnungsverfahren gibt. Aber noch allzu häufig weist diese Beratung nicht die von der Richtlinie geforderte Qualität auf. Die Ursachen hierfür liegen vor allem darin, daß der Charakter des Eröffnungsverfahrens, die Stellung und die Aufgaben der Schöffen als gleichberechtigte Richter und die Möglichkeiten des Gerichts im Eröffnungsverfahren zuweilen verkannt werden.

Hier wirken Auffassungen vom „technischen“ Charakter des Eröffnungsverfahrens fort — Auffassungen, die fälschlich zwischen Eröffnungsverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung und ihrer Durchführung starre Trennungslinien ziehen. Daß Stellung und Aufgaben der Schöffen oft verkannt werden, kommt in mannigfachen Formen zum Ausdruck. So werden beispielsweise den Schöffen mitunter noch vom Richter zusammen mit den Akten bereits vorbereitete Entwürfe für Eröffnungsbeschlüsse oder andere Entscheidungen vorgelegt, so daß die Unterschrift der Schöffen eine reine Formsache bleibt. Aber es gibt zuweilen auch Bemerkungen des Vorsitzenden zum Verfahren, die einseitig sind, bei den Schöffen Voreingenommenheit erzeugen und die Kollektivität der Beratung und Entscheidung im Eröffnungsverfahren beeinträchtigen. Hierauf hat bereits Keil zu Recht kritisch hingewiesen<sup>1</sup>.

Selbstverständlich ist der Vorsitzende verpflichtet, den Schöffen für das Aktenstudium qualifizierte Hinweise zu geben. Diese Hinweise dürfen sich aber nur auf die allseitige Prüfung aller Voraussetzungen für die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens beziehen. Bei den Beratungen im Eröffnungsverfahren sollten dann — wie es § 93 StPO festlegt — zunächst die Schöffen ihre Ansicht über die mögliche Entscheidung äußern.

Um im Eröffnungsverfahren eine sorgfältige und umfassende Prüfung zu gewährleisten, wurde im Stadt-

bezirksgericht Prenzlauer Berg festgelegt, daß dabei nach bestimmten Komplexen vorzugehen ist;

1. Sachverhaltsprüfung und rechtliche Würdigung (Vollständigkeit der Ermittlungen, rechtliche Probleme unter Beachtung der Rechtsprechung übergeordneter Gerichte und der Fachliteratur).

2. Haftprüfung.

3. Tatbezogene Probleme im Kollektiv des Angeklagten oder gesellschaftliche, insbesondere ökonomische Zusammenhänge der Tat.

4. Welche Schwerpunkte ergeben sich daraus unmittelbar für die Durchführung der Hauptverhandlung, insbesondere hinsichtlich der Feststellung bestimmter Hemmnisse und strafatbegünstigender Faktoren?

5. Welche Formen der Teilnahme der Öffentlichkeit sind geeignet, eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu erreichen?

8. In welcher Weise kann auf die Überwindung festgestellter Hemmnisse hingewirkt werden?

7. Welche Kontrollen sind für die einzuleitenden Maßnahmen vorgesehen?

Diese konkreten Festlegungen verpflichten den Vorsitzenden, den Schöffen zu Beginn einer jeden Schöffensperiode genaue Hinweise für das Studium der Akten zu geben, ohne sie dabei unzulässig zu beeinflussen, und die Beratung nach den einzelnen Komplexen so durchzuführen, daß am Ende ein kollektives Ergebnis steht, das seinen Niederschlag in dem Beschluß sowie in den Verfügungen findet.

Das Ergebnis der kollektiven Beratung ist ferner in einer der Akte beigefügten Notiz schriftlich festzuhalten.

Diese Notiz ermöglicht es bei Richter- und Schöffenwechsel auch den Nachfolgern, die Problematik des Verfahrens schnell zu erkennen und die Hauptverhandlung entsprechend der bei der Eröffnung bestimmten gesellschaftlichen Zielsetzung des Verfahrens zu führen.

Das Verkennen der Möglichkeiten des Gerichts und der Aufgaben der Schöffen im Eröffnungsverfahren kommt gelegentlich auch in Tendenzen zum Ausdruck, eine bestimmte Ermittlungstätigkeit auszuüben. Dadurch besteht einerseits die Gefahr, daß Untersuchungsverfahren vorgenommen werden, die in die Kompetenz der Untersuchungsorgane bzw. des Staatsanwalts fallen. Keineswegs läßt sich also das Problem der ungenügenden Ermittlung durch den Einsatz von Schöffen im Eröffnungsverfahren lösen. Eine solche Ver-

1 Keil, „Stärkere Einbeziehung der Schöffen in die Arbeit der Bezirksgerichte“, NJ 1963 S. 86.